

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

24. September 2024

Nr. 2024-623 R-721-15 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

I. Zusammenfassung

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Durch die Förderung und Subventionierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten kann die Erwerbstätigkeit der Eltern erhöht werden – solange die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht den zusätzlich erzielten Lohn übersteigen. Zudem sind die Verfügbarkeit und der Preis familienergänzender Kinderbetreuungsangebote ein Kriterium bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts. Im Kanton Uri wurde bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf identifiziert. Insgesamt vier Motionen wurden in den letzten Jahren zu diesem Thema eingereicht. Zur Umsetzung der Motion von Landrat Adriano Prandi, Altdorf, vom Mai 2017 erteilte der Regierungsrat 2019 den Projektauftrag «Kinderbetreuung 2022». Im Rahmen des Projekts wurde das System zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri analysiert. Dabei zeigt sich, dass das heutige System die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht im gewünschten Masse fördert und nicht massgeblich zur Standortattraktivität des Kantons beiträgt.

Das heutige System weist mehrere Schwächen auf. So sind aufgrund der niedrigen Einkommensobergrenze lediglich 40 Prozent der Familien mit Kindern im Vorschulalter anspruchsberechtigt. Zudem entlastet der geringe Geschwisterzuschlag Familien mit mehreren Kindern nicht im erwünschten Mass. Das heute angewandte Stufenmodell führt zu Schwelleneffekten und negativen Arbeitsanreizen. Weiter liegen die Normtarife, die zur Bemessung der Gutscheine herangezogen werden, deutlich unter den realen Kita-Tarifen. Negativ zu werten ist zudem, dass die Ausstellung von Gutscheinen in den Gemeinden freiwillig ist, wodurch bislang neun Gemeinden keine Gutscheine ausstellen. Darüber hinaus besteht aktuell eine Lücke im subventionierten Angebot bei Kindern im Schulalter, die in Gemeinden wohnen, die kein schulergänzendes Betreuungsangebot führen oder entsprechende Betreuungsplätze bei einem Anbieter bestellen. Auch ist die Betreuung von Kindern im Schulalter während der Schulferien nicht flächendeckend gewährleistet oder finanziell unterstützt.

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung soll diesen Mängeln begegnet werden: Es soll eine Senkung der Betreuungskosten aufseiten der Erziehungsberechtigten bewirken

und zugleich den Kreis der Anspruchsberechtigten vergrössern, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken sowie die Attraktivität des Standorts Uri als Wirtschafts- und Lebensraum zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel gezielt entgegenzuwirken. Zusätzlich sollen mit dem Gesetz die Lücken bei der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung geschlossen werden. Das neue Kinderbetreuungsgesetz sieht vor, den bisher praktizierten Standard im Kanton Uri gesetzlich zu verankern und punktuell zu erhöhen. So sollen alle Gemeinden, in denen es ein Bedarf nach familienergänzender Betreuung gibt, gesetzlich dazu verpflichtet werden, Betreuungsgutschriften auszurichten. Die bewährte Aufteilung der Unterstützung zwischen Kanton und Gemeinden soll beibehalten werden. So soll der Kanton weiterhin eine objektbezogene Finanzierung (finanzieller Beitrag an Kitas pro vollausgelastetem Kita-Platz) leisten und die Gemeinden subjektbezogene Beiträge (d. h. Betreuungsgutschriften) ausrichten. Weiter sind in der Bemessung der Beiträge Anpassungen vorgesehen (lineare Beitragshöhe, höhere Einkommensobergrenze, höhere und nach Alter der Kinder differenzierter Normtarif, prozentualer Geschwisterbonus). Schliesslich soll die finanzielle Unterstützung an Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gesetzlich verankert werden.

Das Gesetz führt zu Mehrkosten beim Kanton in der Höhe von rund 50'000 Franken. Die Gesamtkosten für die Gemeinden werden je nach bisheriger Ausschöpfung zwischen rund 200'000 bis 550'000 Franken höher liegen.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage	4
1.1.	Politische Vorstösse	4
1.2.	Begriffe	5
1.3.	Bisheriges System	6
1.3.1.	Schwächen des bisherigen Systems	7
2.	Gesetzesvorlage	8
2.1.	Allgemeine Verpflichtung der Gemeinden, Betreuungsgutschriften auszurichten	8
2.2.	Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	9
2.3.	Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium	9
2.4.	Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Einkommen.....	9
2.5.	Finanzierung der Betreuung und Abklärung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen	9
2.6.	Anspruchsberechtigte Institutionen	10
2.7.	Grundzüge der Verordnung.....	10
3.	Ergebnis der Vernehmlassung	11
3.1.	Berücksichtigte Anliegen	11
3.2.	Nicht berücksichtigte Anliegen	12
3.3.	Zu berücksichtigende Anliegen in der Verordnung.....	12
4.	Personelle und finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlage	13
4.1.	Personelle Auswirkungen	13
4.2.	Finanzielle Auswirkungen.....	13
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln.....	14
III.	Antrag.....	15

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Durch die Förderung und Subventionierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten kann die Erwerbstätigkeit der Eltern erhöht werden – solange die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht den zusätzlich erzielten Lohn übersteigen. Zudem sind die Verfügbarkeit und der Preis familienergänzender Kinderbetreuungsangebote ein Kriterium bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts.

Der Kanton Uri hat im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf. So zeigte eine Studie aus dem Jahr 2021¹, dass für Urner Eltern im schweizweiten Vergleich die höchsten Kinderbetreuungskosten anfallen. Gleichzeitig wird es auch im Kanton Uri immer schwieriger, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Der Regierungsrat hat sich deshalb in seiner Legislaturplanung zum Ziel gesetzt, die Erwerbsquote zu erhöhen, um dem zunehmenden Fachkräftebedarf zu begegnen. Dazu soll die familienergänzende Kinderbetreuung weiter ausgebaut und finanziell gesichert werden. Zugleich soll an den Schulen der Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen gefördert werden, was durch die Anpassung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) bereits umgesetzt wurde.

Der Bedarf und die Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten sind im Kanton Uri in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen – wenn auch etwas verhaltener als in urbaneren Kantonen. Noch vor knapp zehn Jahren gab es im Kanton Uri zwei Kitas und 22 registrierte Tagesfamilien. Diese betreuten im Jahr 2014 insgesamt rund 130 Vorschulkinder (115 in Kitas und 14 in Tagesfamilien). Ein Kita-Platz kostete damals im Durchschnitt 115 Franken pro Kind und Tag. Im Juni 2023 gab es bereits fünf kantonale bewilligte Kitas und rund 40 Tagesfamilien, die familienergänzende Betreuung für Vorschulkinder anbieten. Aktuell betreuen allein die fünf Kitas 275 Kinder im Vorschulalter. Die Anzahl betreuter Kinder in den 40 Tagesfamilien sind nicht bekannt, weshalb von einem Kind pro Tagesfamilie auszugehen ist. Damit werden aktuell mindestens 315 Kinder familienextern betreut. Das entspricht rund 7 Prozent der Urner Kinder im Vorschulalter, die an mindestens einem halben Tag pro Woche in einer Kita betreut werden. Ein Kita-Platz kostet pro Tag durchschnittlich 120 Franken für ein (Klein-)Kind und 128 Franken für einen Säugling (Stand Juni 2023).

1.1. Politische Vorstösse

Der Landrat hat sich bereits mehrfach mit der familienergänzenden Kinderbetreuung befasst. In den vergangenen Jahren wurden vier politische Vorstösse eingereicht:

- Motion «Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri!»: Landrat Adriano Prandi, Altdorf, reichte im Mai 2017 eine Motion ein, die den Regierungsrat aufforderte, zusam-

¹ Credit Suisse (2021): So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich.

men mit den Gemeinden eine Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, die familienexternen Betreuungskosten für Kinder deutlich zu senken. Der Regierungsrat empfahl dem Landrat im Januar 2019, die Motion für erheblich zu erklären. In seiner Antwort betonte der Regierungsrat, dass er - gerade im Hinblick auf den sich zuspitzenden Fachkräftemangel - die Erwerbsbeteiligung beider Elternteile aktiv fördern möchte. Der Landrat folgte im Februar 2019 der Empfehlung des Regierungsrats und erklärte die Motion für erheblich.

- Motion «zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri»: Landrätin Céline Huber, Altdorf, nahm mit ihrer Motion vom März 2021 das Anliegen der Motion Prandi erneut auf und forderte zudem eine Verbesserung der schulergänzenden Betreuung. Der Regierungsrat empfahl dem Landrat, die Motion Huber ebenfalls für erheblich zu erklären, was dieser auch tat.
- Im April 2023 reichte Landrätin Céline Huber, Altdorf, die parlamentarische Empfehlung «zur Priorisierung des Gesetzesvorhabens zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri» ein, die vorsah, die Verabschiedung des Gesetzes prioritär zu behandeln und dem Landrat bis spätestens im vierten Quartal 2023 eine mehrheitsfähige Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat erachtete den im Vorstoss geforderten Zeitplan als nicht umsetzbar und empfahl dem Landrat, die parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrats nicht und überwies die parlamentarische Empfehlung Anfang September 2023.
- Motion «zur Unterstützung und Stärkung der familieninternen Kinderbetreuung (Selbstbetreuung) im Kanton Uri»: Im Februar 2022 reichte Landrat Hansueli Gisler, Bürglen, eine Motion ein, die forderte, auch die familieninterne Kinderbetreuung mittels Erhöhung einer finanziellen Zulage oder steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu fördern. Dadurch sollten alle Familienmodelle gleichbehandelt werden. Der Regierungsrat empfahl, die Motion nicht erheblich zu erklären. Er begründete dies damit, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen bereits 2021 erhöht worden seien. Zudem sei ein Selbstbetreuungsabzug steuerrechtlich nicht begründbar. Weiter könne eine derartige Massnahme dem Fachkräftemangel nicht entgegenwirken. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrats und lehnte die Motion ab.

Auf der Grundlage der politischen Vorstösse wurde die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, eine Gesetzesgrundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung auszuarbeiten. Damit sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Die bisherigen Errungenschaften und Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in der neu zu schaffenden rechtlichen Grundlage einzubeziehen und sicherzustellen.
- Die Kinderbetreuungskosten müssen für die Familien spürbar günstiger werden.
- Nach Möglichkeit sollen Bundessubventionen zur Anstossfinanzierung von neuen Betreuungsangeboten ausgeschöpft werden.

1.2. Begriffe

Als familienergänzende Kinderbetreuung (auch familienexterne Kinderbetreuung genannt) wird im vorliegenden Bericht die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Einrichtungen

(Kitas) oder durch in Vereinen oder Netzwerken organisierten Privatpersonen (Tagesfamilien) verstanden. Anspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung haben Haushalte mit Kindern bis zum Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr.

Die schulergänzende Kinderbetreuung beschränkt sich auf die Betreuung von Kindern im Schulalter und auf die Zeiten unmittelbar vor oder nach dem Unterricht beziehungsweise zwischen Unterrichtseinheiten.

Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz wird der bislang verwendete Begriff «Betreuungsgutscheine» durch «Betreuungsgutschriften» abgelöst. Grund dafür ist, dass es sich bei der Unterstützung nicht um einen Gutschein im engeren Sinne handelt, sondern um eine gesprochene Subvention im Sinne einer Gutschrift.

1.3. Bisheriges System

Eine kantonale gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote gibt es bis anhin nicht. Die Gemeinden und der Kanton haben ein System entwickelt, bei dem der Kanton eine Objektfinanzierung leistet und die Gemeinden auf freiwilliger Basis die Familien mittels Subjektfinanzierung unterstützen. Dieses System wird vom Kanton über Verpflichtungskredite im Sozialplan finanziert, ist aber bislang nicht gesetzlich verankert. Der Kanton leistet nach dem Sozialplan eine Objektfinanzierung pro voll ausgelastetem Kita-Platz von 2'500 Franken an die Anbieter. Ein Kita-Platz gilt als voll ausgelastet, wenn er im Jahresdurchschnitt an fünf Wochentagen mindestens zu 80 Prozent belegt ist. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gilt ein Kita-Platz mit einer 60-Prozent-Belegung als voll ausgelastet. Zudem erhalten Kitas pro voll ausgelastetem Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) einen jährlichen Beitrag von 9'500 Franken. Für die Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdiensts werden zusätzlich 3'500 Franken pro Fall gewährt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für die Objektfinanzierung durch den Kanton auf 402'000 Franken.

Auf Initiative des Urner Gemeindeverbands leisten einige Gemeinden seit 2011 – zuerst im Sinne eines Pilotversuchs und ab 2015 regulär – auf freiwilliger Basis Unterstützung in der Form von Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung). Von den 19 Urner Gemeinden haben bis heute deren zehn Betreuungsgutscheine eingeführt. Dies sind insbesondere Altdorf und die umliegenden Gemeinden sowie Andermatt. In diesen Gemeinden ist auch die Anzahl Haushalte, die Kinderbetreuungskosten bei den Abzügen in der Steuererklärung geltend machen, tendenziell am höchsten. Die Wohngemeinden richten dabei finanzielle Beiträge an antragstellende Eltern aus, die ihr Kind in einer anerkannten Einrichtung (Kita oder Tagesfamilienorganisation) betreuen lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen sowie vom Erwerbsumsatz der Eltern. Die Gesamtkosten der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2022 auf 227'000 Franken.

Die Subjektfinanzierung der Gemeinden stützt sich dabei auf folgende Parameter ab, die den Anspruch auf Betreuungsgutschriften definieren.

- Massgebendes Einkommen für die Berechnung ist das ermittelte Einkommen für die Krankenkassen-Prämienverbilligung (PV-Einkommen). Als Einkommensuntergrenze wurde ein jährliches

PV-Einkommen von 20'000 Franken definiert. Bis zu diesem Betrag haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf die maximalen Betreuungsgutschriften. Erziehungsberechtigte, deren jährliches PV-Einkommen 84'000 Franken übersteigt (60 Prozent der Urner Haushalte mit Kindern), haben keinen Anspruch auf eine Vergünstigung. Für die einfachere Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Höhe der Gutschrift wurden beim Urner-Modell Einkommenskategorien gebildet, was zu einer stufenweisen abnehmenden Unterstützung führt.

- Der Normtarif - das heisst, der Tagestarif einer Kita, der theoretisch angenommen wird - wurde auf 115 Franken festgelegt. Davon muss ein Selbstbehalt von drei Franken pro Betreuungstag von den Eltern bezahlt werden. Das bedeutet, dass Eltern, die den maximalen Anspruch geltend machen können, für ihr erstes betreutes Kind einen Betreuungsgutschein in der Höhe von 112 Franken pro Tag erhalten. Eltern mit mehr als einem Kind erhalten für jedes weitere betreute Kind zusätzlich zum regulären Gutscheinbetrag sechs Franken pro Tag (sogenannter Geschwisterbonus).
- Anspruchsberechtigt sind im Kanton Uri wohnhafte Erziehungsberechtigte, die ein bestimmtes minimales Arbeitspensum ausweisen können. Bei Paarhaushalten liegt das Minimalpensum bei 120 Stellenprozent, bei einem alleinerziehenden Elternteil bei 20 Stellenprozent.

1.3.1. Schwächen des bisherigen Systems

Der Kanton Uri hat im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf. Das heutige System zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht im gewünschten Mass und trägt auch nicht zur Standortattraktivität des Kantons bei. Die Schwächen des heutigen Systems lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Eine Minderheit der Familien ist anspruchsberechtigt: Mit der im Berechnungsmodell festgelegten Einkommensobergrenze sind 40 Prozent der Urner Familien mit Kindern anspruchsberechtigt. 60 Prozent der Haushalte mit Kindern können im heutigen System keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend machen. Sie haben daher weniger Anreize, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen oder im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Zum Vergleich: In den umliegenden Kantonen haben bis zu 75 Prozent der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- Geringer Geschwisterbonus setzt zu wenig Anreize: Familien mit mehr als einem Kind profitieren wenig von den Betreuungsgutscheinen, da ein Geschwisterbonus von sechs Franken pro Tag pro zweites betreutes Kind den sich verdoppelnden Betreuungskosten wenig entgegensetzen kann. Während sich die Kinderbetreuungskosten verdoppeln, bleibt das Einkommen jedoch gleich. Bei tieferen und mittleren Einkommen übersteigen deshalb bei mehr als einem betreuten Kind häufig die Kinderbetreuungskosten den Ertrag aus dem zusätzlichen Einkommen.
- Schwelleneffekte bei der Anspruchsberechtigung: Die Stufen im bisherigen Berechnungsmodell, die sich aus den verwendeten Einkommenskategorien ergeben, können zu Schwelleneffekten führen. Das heisst, ein höheres Erwerbseinkommen kann ein tieferes verfügbares Einkommen zur Folge haben, weil die Mehrausgaben für Steuern und die Mindereinnahmen der Betreuungsgutschriften den Einkommenszuwachs aus der Erwerbstätigkeit übersteigen.
- Der Normtarif ist tiefer als die realen Kita-Tarife: Der den Berechnungen der Betreuungsgutscheine zugrunde liegende Normtarif von 115 Franken ist zu tief angesetzt. Bereits heute liegen

die Tarife der Urner Kitas durchschnittlich bei 120 Franken pro Kind und Tag. Zu tiefe Normtarife schränken eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung auf Seiten der Kitas ein.

- Freiwilligkeit der Ausstellung von Betreuungsgutscheinen: Während der Kanton sich im Sozialplan verpflichtet hat, allen Kitas pro voll ausgelastetem Kita-Platz einen Beitrag zuzusprechen, ist es den Gemeinden überlassen, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen oder nicht. Neun Urner Gemeinden richten bis dato keine Betreuungsgutscheine aus.

2. Gesetzesvorlage

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz soll diesen Herausforderungen begegnet werden. Es soll eine Senkung der Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten bewirken. Zugleich soll der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrössert werden, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Damit kann die Attraktivität des Kantons Uri als Wirtschafts- und Lebensraum erhöht und den Fachkräftebedarf besser gedeckt werden. So geht eine Erhöhung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung um 1 Prozent mit einem Anstieg der Erwerbsquote von Müttern um 0,8 Prozent einher, wie eine Studie der Universität Neuenburg aus dem Jahr 2022 belegt². Darüber hinaus können Unternehmen durch die Vermeidung von Ausstiegen während der Familienphase unternehmens-eigenes Wissen sichern. Eine höhere Erwerbsquote von Zweitverdienenden wirkt sich somit auf verschiedenen Ebenen positiv auf die Wirtschaft aus. Der Kanton wird für doppelverdienende Paare mit Kindern und für Alleinerziehende als Wohnort interessanter. Dies wiederum kann sich positiv auf die Unternehmen auswirken, denen mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Zu gewichten sind zudem die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen in die familienexterne Kinderbetreuung: Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2008 bringt jeder für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzte Franken der Gesellschaft bis zu drei Franken zurück.³ Der Nutzen entsteht insbesondere durch eingesparte oder verminderte Sozialhilfekosten sowie durch zusätzliche Steuereinnahmen (durch erhöhte Einkommen der Eltern, Einkommen der Mitarbeitenden in Betreuungseinrichtungen und Steuern der Betreuungseinrichtungen).

Das neue Kinderbetreuungsgesetz sieht im Grundsatz vor, den bisher praktizierten Standard im Kanton Uri gesetzlich zu verankern, auf alle Gemeinden auszuweiten und punktuell zu erhöhen. Nachfolgend wird die Systematik der Gesetzesvorlage erläutert und aufgezeigt, welche Aspekte im Gesetz geregelt werden.

2.1. Allgemeine Verpflichtung der Gemeinden, Betreuungsgutschriften auszurichten

Bisher entrichten nicht alle Urner Gemeinden Betreuungsgutschriften. Neu werden alle Gemeinden, in denen es einen Bedarf nach familienergänzender Betreuung gibt, gesetzlich dazu verpflichtet, Betreuungsgutschriften auszurichten. Durch die Ausdehnung der Subjektfinanzierung auf alle Gemeinden wird die Chancengleichheit für alle Urnerinnen und Urner erhöht, da anspruchsberechtigte Eltern nun unabhängig von ihrer Wohngemeinde Betreuungsgutschriften beantragen können.

² Universität Neuenburg (2022): Kanton Neuenburg: Engagement für familienergänzende Kinderbetreuung zahlt sich aus, Neuenburg.

³ BASS (2007/2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern in der Gemeinde Horw und in Deutschland, Basel.

2.2. Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die bisher praktizierte Aufteilung der Unterstützung zwischen Kanton und Gemeinden hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das bedeutet, dass der Kanton weiterhin eine objektbezogene Finanzierung (finanzieller Beitrag an Kitas pro vollausgelastetem Kita-Platz) leistet und die Gemeinden subjektbezogene Beiträge (d. h. Betreuungsgutschriften) ausrichten. Die Einzelheiten dazu bestimmt der Landrat in einer Verordnung. Die Gemeinden sind ausserdem für die Bereitstellung des Angebots zuständig.

2.3. Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium

Wie im bisherigen System soll die Anspruchsberechtigung auch im Kinderbetreuungsgesetz an eine Erwerbstätigkeit geknüpft sein. Weiterhin soll auch berücksichtigt werden, ob ein Elternteil alleinerziehend ist. Die Anspruchskriterien werden im Kinderbetreuungsgesetz im Grundsatz geregelt. Demnach sind alle im Kanton Uri wohnhaften Erziehungsberechtigten, die in Ausbildung oder erwerbstätig sind, anspruchsberechtigt. Die Gemeinden können zudem in begründeten Fällen, die eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung notwendig machen – wie beispielsweise bei temporärer Arbeitslosigkeit, Integrationsmassnahmen oder bei Härtefällen – über eine ausserordentliche Bezugsberechtigung entscheiden.

2.4. Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit vom Einkommen

Die Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutschriften erfolgt weiterhin einkommens- und vermögensabhängig. Im Grundsatz gilt, dass mit zunehmenden Einkommen die Höhe der Betreuungsgutschrift abnimmt. Im Gegensatz zum bisherigen System, das aufgrund der definierten Einkommenskategorien zu Stufeneffekten und damit zu Verzerrungen führte, sieht das Kinderbetreuungsgesetz einen linearen Anspruch auf Unterstützung vor. Dies ist bei vergleichbaren Berechnungssystemen anderer Kantone bereits heute üblich. Die lineare Berechnung des Anspruchs ist gerechter, weil die Gutschrift mit jedem zusätzlichen Franken Einkommen gleichmässig abnimmt. Die Einzelheiten für die Berechnung der Betreuungsgutschriften werden durch den Landrat in der Verordnung festgelegt.

2.5. Finanzierung der Betreuung und Abklärung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Bereits heute unterstützt der Kanton Kitas pro Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) sowie für die Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdiensts mit einem finanziellen Beitrag. Diese Unterstützung soll künftig gesetzlich verankert werden. Im Kinderbetreuungsgesetz ist festgehalten, dass der Kanton im Rahmen der Objektfinanzierung Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) im Vorschulalter mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt und der Landrat bei der Ausgestaltung der Verordnung Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt. In der Verordnung sollen die kantonalen Beiträge pro Platz und Abklärung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst definiert werden. Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, Kinder mit besonderen Bedürfnissen weiter zu unterstützen, indem sie in diesen Fällen die Kriterien für die Beurteilung für eine Unterstützung an die jeweilige Situation anpassen.

2.6. Anspruchsberechtigte Institutionen

Anspruchsberechtigt sind Betreuungsinstitutionen, namentlich Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen. Spielgruppen sind von der Subventionierung ausgeschlossen. Anspruchsberechtigten Institutionen stehen objektbezogene Subventionen zu. Deren Betreuungsleistungen berechtigen zum Bezug von Betreuungsgutschriften, wenn sie über eine Betriebsbewilligung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri nach der Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449) verfügen. Die notwendigen Qualitätskriterien und -standards für die Erteilung der Betriebsbewilligung werden in der Verordnung über die Betreuungseinrichtungen bereits geregelt und müssen deshalb nicht im vorliegenden Gesetz wiederholt werden. Die Verordnung über Betreuungseinrichtungen wird namentlich im Bereich der Spielgruppen überarbeitet werden. Ausserdem müssen die Institutionen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die für alle Eltern gelten (z. B. unabhängig vom Wohnort). Nach dem Verordnungsentwurf über die Kinderbetreuung ist es vorgesehen, dass wie bis anhin für ausserkantonale Kindertagesstätten Betreuungsgutschriften ebenfalls gewährt werden, sofern diese über eine Betriebsbewilligung nach dem Recht des Standortkantons verfügen.

2.7. Grundzüge der Verordnung

Die Verordnung wurde im Rahmen einer Vernehmlassung (siehe auch Kapitel 4) bereits den Parteien, interessierten Verbänden und den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt, da damit auch zentrale Punkte der einleitend genannten Motionen umgesetzt werden. Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:

- Im Gegensatz zum bisherigen System soll die Einkommensobergrenze für den Bezug von Betreuungsgutschriften erhöht werden. Damit soll die familienergänzende Kinderbetreuung für einen grösseren Kreis von Erziehungsberechtigten erschwinglich werden. Dies ist wichtig, damit es sich für mehr Eltern lohnt, berufstätig zu werden beziehungsweise zu bleiben. Damit wird ein zentrales Anliegen der Motionen Prandi und Huber erfüllt.
- Der bewährte Geschwisterbonus soll weitergeführt werden. Statt einer absoluten Zahl (sechs Franken) soll dieser aber prozentual – das heisst einkommensabhängig – ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass Eltern, die zwei oder mehr Kinder familienergänzend betreuen lassen, für jedes weitere betreute Kind eine um einen festgelegten Prozentsatz höhere Betreuungsgutschrift erhalten. Diese Massnahme trägt dazu bei, dass sich die Betreuungskosten für Eltern mit mehr als einem betreuten Kind nicht gleich verdoppeln und allenfalls unerschwinglich werden, weil sich das Einkommen nicht gleichermassen erhöht. Die prozentuale Ausgestaltung führt zudem dazu, dass Familien mit niedrigem Einkommen anteilmässig mehr unterstützt werden als Familien mit einem hohen Einkommen.
- Der Normtarif soll den aktuellen Tarifen der Urner Kitas angeglichen werden. Seit der Einführung der Betreuungsgutscheine vor rund zwölf Jahren sind die Kita-Tarife stetig gestiegen und liegen bereits heute durchschnittlich bei 120 Franken pro Kind und Tag. Die Erhöhung der Normtarife trägt dazu bei, die Qualität in den Kitas zu erhalten, indem durch attraktive Löhne qualifiziertes Personal eingestellt und langfristig gehalten werden kann. Dies ist gerade auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Urner Kitas im interkantonalen Vergleich (z. B. Schwyz) von Vorteil. In der Verordnung wird der Normtarif für Kleinkinder auf 120 Franken pro Kind und Tag

festgelegt. Bei einer Betreuungsstunde durch Tagesfamilien wird der Tagessatz durch zehn Stunden geteilt.

- Der Selbstbehalt für die Eltern soll neu von drei auf 15 Franken pro Kind und Tag erhöht werden. Dies wird damit begründet, dass die familienergänzende Betreuung nicht günstiger sein soll als die Betreuung zu Hause. Mit den 15 Franken wird diesem Umstand Rechnung getragen.
- Es soll eine Differenzierung beim Normtarif nach Kleinkind und Säugling eingeführt werden. In der Praxis unterscheiden Kitas in der Schweiz und auch im Kanton Uri gemeinhin Tarife für Säuglinge (bis und mit 18 Monate) und Tarife für Kleinkinder (über 18 Monate bis Anfang freiwilliges Kindergartenjahr), wobei erstere in der Regel höher beziffert werden. In der Verordnung soll dieser gängigen Praxis Rechnung getragen werden, indem eine Unterscheidung der Normtarife für Säuglinge und Kleinkinder eingeführt wird. In der Verordnung wird ein Normtarif für Säuglinge auf 135 Franken pro Tag vorgeschlagen, derjenige für Kleinkinder beträgt 120 Franken.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Politische Parteien, Gemeinden, kantonale Institutionen, Kita Organisationen und weitere Interessierte konnten zwischen dem 26. März und dem 5. Juli 2024 Stellung zum Entwurf des neuen Kinderbetreuungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung nehmen. Insgesamt gingen 38 Rückmeldungen zum Kinderbetreuungsgesetz und zur -verordnung ein, wovon zwei auf eine Stellungnahme verzichteten. Total wurden daher 36 Stellungnahmen berücksichtigt. Grundsätzlich bewerten die verschiedenen Akteurinnen und Akteure den Gesetzesentwurf positiv. Eine deutliche Mehrheit findet das Gesetz zweckmässig und gut. Zudem bewertet eine überwiegende Mehrheit die Aufteilung von Gesetz und Verordnung als verständlich und nachvollziehbar. Die Verpflichtung aller Gemeinden, in Zukunft Betreuungsgutschriften auszurichten, wird von fast allen Akteurinnen und Akteuren gutgeheissen und als notwendig für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit empfunden. Auch eine deutliche Mehrheit der Gemeinden stellt sich hinter diese Aussage. Als positiv wird auch die Beibehaltung der bewährten Aufgabenteilung mit Objektfinanzierung (Kanton) und Subjektfinanzierung (Gemeinden) beurteilt. Die Vernehmlassung führte bei der Gesetzesvorlage zu einigen wenigen Präzisierungen. Am Grundsatz, dass das Gesetz den Rahmen vorgibt, während die Verordnung die Umsetzung regelt, soll nichts geändert werden.

Die Mehrheit der kritischen Anmerkungen in der Vernehmlassung betreffen die Umsetzung der Gesetzesvorlage in der Verordnung sowie deren finanziellen Auswirkungen. Die Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt separat durch den Landrat zu beraten sein. Dannzumal werden auch die in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen detaillierter zu klären sein. Die Aussagen zur Verordnung (Kapitel 3.3) beziehen sich entsprechend auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung und können im Rahmen der Landratsdebatte noch Anpassungen erfahren.

3.1. Berücksichtigte Anliegen

Das Recht der Gemeinden, in begründeten Ausnahmefällen weiterhin Betreuungsgutschriften auszurichten, auch wenn nicht alle Punkte der Verordnung erfüllt sind, soll neu auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Damit können in der Praxis gewisse Härtefälle (z. B. bei Krankheit) besser abgedeckt werden. Die Gemeinden haben zudem immer das Recht, über das Gesetz hinausgehende Leistungen

zu erbringen. Das Gesetz schreibt ein Minimum vor. Es liegt in der Autonomie der Gemeinden, allenfalls höhere Betreuungsgutschriften auszurichten.

Aufgenommen wurde eine Bestimmung, wonach nicht nur die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die das Gesuch stellen, in der jeweiligen Gemeinden wohnen müssen, sondern auch das zu betreuende Kind. Damit wird die Frage, wer ein Gesuch in welcher Gemeinde stellt, präzisiert. Zudem wurde die Bestimmung «ab einem festgelegten Pensum erwerbstätig» gestrichen respektive durch den Begriff «erwerbstätig» ersetzt. Die Einzelheiten dazu gilt es in der Verordnung zu regeln.

3.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass die Erwähnung von *Qualitätsstandards* sowie vom Kindeswohl im Gesetz vollständig fehle. Sie fordern deshalb, dass diese ins Gesetz aufgenommen werden. Der Kanton Uri verfügt bereits über die Verordnung über die Betreuungseinrichtungen, in der die entsprechenden Standards definiert sind. Das Kindeswohl steht dabei immer im Vordergrund. Deshalb erübrigt sich eine weitere Aufnahme der Standards und des Begriffs «Kindeswohl» im Gesetz.

Einzelne Akteurinnen und Akteure fordern zudem, dass der Begriff Kinderbetreuung durch «*Bildung und Betreuung*» ersetzt werden soll. Darauf wurde aus Gründen der Abgrenzung zur Bildungsgesetzgebung verzichtet. Zudem sind die entsprechenden pädagogischen Standards, zu denen sich eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Betriebsbewilligung verpflichten muss, Teil der Verordnung über die Betreuungseinrichtungen.

Auf die Aufnahme der *Spielgruppen* in das Kinderbetreuungsgesetz wird ebenfalls verzichtet, da es sich bei Spielgruppen nicht um Betreuungsangebote im Sinne des Gesetzes handelt. In einer allfälligen Anpassung der Verordnung über die Betreuungseinrichtungen soll die Rolle der Spielgruppen respektive deren Bewilligungspflicht diskutiert werden.

3.3. Zu berücksichtigende Anliegen in der Verordnung

Entsprechend werden zahlreiche Fragen, die im Rahmen der Vernehmlassung aufgeworfen wurden, in der Landratsdebatte zu klären sein. Dennoch hat die Vernehmlassung gezeigt, welche Lösungen mehrheitsfähig sind und welche Auswirkungen dies auf die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes hat. Insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Kinderbetreuungsverordnung sind auch für die Debatte über das Kinderbetreuungsgesetz relevant, weshalb hier unter dem Vorbehalt der Landratsdebatte zur Kinderbetreuungsverordnung einige Eckpunkte erwähnt werden, die bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt wurden.

- Die Koppelung an der Berechnung der Betreuungsgutschriften an das Prämienverbilligungseinkommen wird mehrheitlich begrüsst. In der praktischen Umsetzung stellen einzelne Gemeinden noch Fragen, die noch zu klären sind.
- Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist einverstanden damit, dass die Obergrenze für Betreuungsgutschriften angehoben wird und dadurch mehr Familien anspruchsberechtigt sind. Auch die Beibehaltung der Untergrenze wird mehrheitlich begrüsst. Über die Höhe

der jeweiligen Grenzen besteht noch keine Einigkeit. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Verordnung hält der Regierungsrat deshalb vorerst an den beiden in der Vernehmlassung genannten Grenzen (Untergrenze 20'000 Franken und Obergrenze 100'000 Franken) fest.

- Die Einführung des prozentualen Geschwisterbonus sowie der Selbstbehalt von 15 Franken wird von einer Mehrheit begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende bemängeln die Höhe des Selbstbehalts als zu hoch.
- Einzelne Gemeinden fordern zudem, dass die Mehrkosten, die die Vorlage verursachen wird, zu gleichen Teilen durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen sind.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlage

Die Gesetzesvorlage führt zu personellen und finanziellen Mehraufwendungen. Die Höhe der Mehraufwendungen hängt massgeblich von der Entwicklung der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen und der Ausgestaltung der Verordnung über die Kinderbetreuung ab. Die in diesem Bericht genannten Zahlen beruhen auf Modellberechnungen mit aktuellen Steuerdaten des Kantons Uri.

4.1. Personelle Auswirkungen

Mit dem neuen Gesetz dürfte die Zahl der Anträge für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften steigen. Das führt auf Seiten der kantonalen Verwaltung zu personellen Mehraufwendungen bei der Bereitstellung und der Berechnung von Daten zum Prämienverbilligungseinkommen. Diese personellen Mehraufwendungen dürften sich in einem kleinen Prozentbereich bewegen. Aufseiten der Gemeinden ist - je nach Anzahl der Anträge - mit Mehraufwendungen bei der Antragsbearbeitung zu rechnen. Gemeinden, die bislang keine Betreuungsgutschriften ausgerichtet haben, dürften zudem mit einem Initialaufwand konfrontiert sein. Er lässt sich für die einzelnen Gemeinden nicht beziffern.

4.2. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf weitere Haushalte mit Kindern dürfte die Nachfrage nach Fremdbetreuung im Kanton steigen. Kitas könnten dadurch mehr voll ausgelastete Betreuungsplätze gegenüber dem Kanton geltend machen. Die Erfahrungen einiger Kantone zeigen jedoch, dass die Nachfrage nicht exponentiell ansteigt, sondern linear. Wird die Kinderbetreuungsverordnung nach den oben ausgeführten Eckpunkten umgesetzt, ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten der Objektfinanzierung des Kantons um rund 50'000 Franken steigen. Der Kanton leistet derzeit gemäss Sozialplan im Sinne einer Objektfinanzierung pro voll ausgelastetem Kita-Platz einen Beitrag von 2'500 Franken an die Anbietenden. Zudem erhalten Kitas pro voll ausgelastetem Betreuungsplatz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) einen jährlichen Beitrag von 9'500 Franken. Für die Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes werden zusätzlich 3'500 Franken pro Fall gewährt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für die Objektfinanzierung durch den Kanton auf 402'000 Franken. Diese dürften neu bei rund 450'000 Franken pro Jahr liegen.

Durch die Erweiterung der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte werden im neuen System auch die Gesamtkosten der Subjektfinanzierung steigen. Die Kosten fallen jeweils bei denjenigen Gemeinden an, in denen die Betreuungsgutschriften beantragt werden, das heisst den Wohngemeinden

der Haushalte mit fremdbetreuten Kindern. Eine Erhöhung der Kosten tritt jedoch nur dann ein, wenn die berechtigten Haushalte auch tatsächlich einen Anspruch geltend machen.

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Subjektfinanzierung auf Basis von Steuerdaten (Stand 2020) und auf Angaben zu den betreuten Kindern (Stand Januar 2023) zeigt, dass mit dem neuen Berechnungsmodell maximale Gesamtkosten von rund 780'000 Franken auf Seiten der Gemeinden anfallen würden – vorausgesetzt, alle anspruchsberechtigten Haushalte beziehen auch tatsächlich Betreuungsgutschriften. Die Erfahrungen der Gemeinden zeigen jedoch, dass jeweils nur 57 Prozent der geschätzten Gesamtkosten tatsächlich aufgewendet werden. Dies bedeutet, dass die effektiven Kosten für die Gemeinden deutlich unter den geschätzten Gesamtkosten lagen. Es ist also davon auszugehen, dass zu Beginn der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes die effektiven Kosten des neuen Modells eher bei rund 450'000 Franken pro Jahr liegen werden. Wie sich die Ausschöpfung mittel- und langfristig entwickeln wird, ist jedoch offen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 1

In Artikel 1 werden Zweck und Gegenstand des Kinderbetreuungsgesetzes dargelegt. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf. Die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden ebenfalls im Gesetz geregelt. Die Unterstützung leisten der Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2

Hier werden die grundsätzliche Finanzierung sowie deren Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt. Der Kanton Uri leistet einen Beitrag direkt an die Kitas oder Tagesfamilien in Form einer Objektfinanzierung. Die Gemeinden unterstützen die Familien mittels Subjektfinanzierung. Diese Finanzierungsformen wurden bis anhin bereits ohne gesetzliche Grundlage gehandhabt und haben sich in den vergangenen Jahren bewährt. So wird heute die Objektfinanzierung durch den Kanton über den Sozialplan finanziert und als Grundlage für die Subjektfinanzierung dienen die Richtlinien zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Artikel 3

In Artikel 3 wird die Objektfinanzierung geregelt. Berechtigte Institutionen mit Betreuungsangeboten können auf Gesuch hin durch den Kanton unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt durch jährliche Beiträge. Der Kanton kann im Rahmen der Objektfinanzierung auch Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) mit einem zusätzlichen Betrag unterstützen. Der Landrat legt die Einzelheiten der Verordnung bezüglich Beitragsvoraussetzungen und -berechnung sowie maximaler Höhe der Unterstützung fest.

Artikel 4

In Artikel 4 sind die Anspruchskriterien für die Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutschriften aufgeführt. Die Gemeinden können Betreuungsgutschriften ausrichten, wenn erstens die gesuchstellenden Personen sowie die zu betreuenden Kinder in der Gemeinde wohnhaft sind und sie zweitens einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in Ausbildung sind. Drittens darf ihr Einkommen und Vermögen einen festgelegten Betrag nicht überschreiten. Viertens muss das Kind der gesuchstellenden Personen in einer Institution betreut werden, die nach der Verordnung über die Betreuungseinrichtungen anerkannt ist. Die Gemeinden leisten Betreuungsschriften auf Gesuch hin.

Der Artikel bestimmt weiter, dass sich die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Personen richten und linear ausgestaltet ist. Der Landrat legt die Einzelheiten in einer Verordnung fest und trägt bei der Ausgestaltung Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung. Schliesslich hält die Bestimmung fest, dass die Gemeinden in eigener Befugnis weitere Leistungen vorsehen können. Damit wird klargestellt, dass das Kinderbetreuungsgesetz nicht abschliessend ist, sondern lediglich den minimalen kantonalen Standard vorgibt. Den Gemeinden steht es frei, (mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage) weitergehende Leistungen vorzusehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KGB), wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Motionen Adriano Prandi, Altdorf, vom 22. Mai 2024 zu Günstigere familienexterne Betreuung von Kindern auch in Uri! und Céline Huber, Altdorf, vom 24. März 2024 zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri sowie die Parlamentarische Empfehlung vom 19. April 2023 zur Priorisierung des Gesetzesvorhabens zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri werden als materiell erledigt abgeschrieben.

Beilage

- Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung